OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605941/2/JP

Datum:
Linz, 8. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J K, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2023, GZ: BHLL/922100045383/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 10. März 2023 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden), weil er am 9. Mai 2022 um 17:00 Uhr in 4531 Halbarting, B139 Str.km 28,869, von Rohr kommend in Richtung Kematen an der Krems, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt habe und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird vorgebracht, dass das betroffene Fahrzeug auf einem Parkplatz stehe und nicht gefahren werde. Eine Auswertung des im Fahrzeug eingebauten GPS-Systems wurde der Beschwerde beigelegt.

1.3. Mit Schreiben vom 17. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, insbesondere den mit der Beschwerde vorgelegten Auszug des im gegenständlichen Fahrzeug eingebauten GPS-Systems.
Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 2 und 3 VwGVG abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt wurde und bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob am 9. Mai 2022 um 17:00 Uhr in 4531 Halbarting, B139 Str.km 28,869, von Rohr kommend in Richtung Kematen an der Krems, mit dem PKW mit dem

amtlichen Kennzeichen X die im Ortgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten wurde.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

Die Behörde stütze ihre Annahme, dass der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt war, auf die Anzeige der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems, aus der hervorgeht, dass die Geschwindigkeit des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X am 9. Mai 2022 um 17:00 Uhr in 4531 Halbarting, B139 Str.km 28,869, von Rohr kommend in Richtung Kematen an der Krems, mittels Lasermessung gemessen wurde und festgestellt wurde, dass der gegenständliche PKW die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der Messtoleranz um 25 km/h überschritten hat. Bereits in der Lenkerauskunft, zu der der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, gab er an, dass das Fahrzeug auf einem Parkplatz stehe, nicht bewegt wurde und sich die Kennzeichentafeln am Fahrzeug befinden würden. Auf Nachfrage bei der handelnden Polizeibeamtin, ob ein Ablesefehler vorliegen könne, gab diese an, dass das natürlich nicht auszuschließen sei und legte ihre handschriftlichen Aufzeichnungen zur Messung vor, die die Kennzeichennummer des auf den Beschwerdeführer zugelassenen Fahrzeuges enthielten.
Gemeinsam mit der Beschwerde legte der Beschwerdeführer in der Folge den Auszug zum 9. Mai 2022 aus dem im gegenständlichen Fahrzeug eingebauten GPS-Fahrtenbuchauswertungssystem vor, auf dem auch das Kennzeichen des Fahrzeuges aufscheint. Auf diesem Auszug findet sich für den Tattag kein Eintrag.

Es kann daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.2. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im

Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt."

Oder an anderer Stelle (VwGH vom 13. August 2019, Ra 2019/03/0068): „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090)."

3.3. Dem Beschwerdeführer kann vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, da er die Verwirklichung des inkriminierten Tatbestandes bestreitet und schlichtweg keine ausreichenden Beweise für das Vorliegen des unter die Verwaltungsvorschrift zu subsumierenden Sachverhalts vorliegen.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH vom 15. November 2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde, bzw. nunmehr das Verwaltungsgericht, von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Aufgrund der dargestellten Gesamtsituation kann in diesem besonderen Einzelfall durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo" ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar